

RS Vwgh 1993/5/27 92/01/0927

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1993

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §96 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Wird durch die optische und inhaltliche Ausgestaltung eines zu tragenden Ausweises das Persönlichkeitsrecht von Dienstnehmern nicht beeinträchtigt, so hat die zur Verfolgung des legitimen Kontrollanliegens des Dienstgebers verfügte Ausweispflicht im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung keine übersteigerte Intensität. Eine Berühring der Menschenwürde durch die Kontrollmaßnahme ist daher zu verneinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010927.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at